



## Biogene Abfälle – Merkblatt Feldrandkompostierung

*Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Landwirte und Landwirtinnen, die Grüngut aus dem Siedlungsgebiet verwerten, Gemeinden, Vollzugsbehörden und Interessierte.*

Die stoffliche Verwertung von Abfällen und das Schliessen der Stoffkreisläufe sind Ziele der modernen Abfallwirtschaft. Bei der stofflichen Verwertung von Grüngut aus dem Siedlungsbereich auf nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben können diese Ziele erreicht werden. Feldrandkompostieranlagen verarbeiten relativ kleine Mengen, häufig auch Hofdünger. Der Einsatz von Kompost in der Landwirtschaft fördert den Humusaufbau in Böden.

### **Merkmale**

Eine Feldrandkompostieranlage (FRK) besteht meist aus einem Sammelplatz sowie den dazugehörigen Mietenstandorten.

Die Mieten werden als Jahresmieten auf Feldern entlang von Wegrändern angelegt.

Die Verwendung des Kompostes erfolgt überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie teilweise im Gartenbau und durch Private.

### **Bewilligungen / Voraussetzungen**

Werden jährlich mehr als 100 t kompostierbare Abfälle von externen Lieferanten angenommen (Ausnahme Kt. BE: ab 1'000 t), gelten Feldrandkompostieranlagen als Abfallanlagen und unterstehen daher der Abfallgesetzgebung. Folgendes wird von Betreibenden von Abfallanlagen verlangt:

- Die Annahme und Verarbeitung von kompostierbaren Abfällen setzt eine abfallrechtliche Bewilligung voraus.
- Diese kann nur erteilt werden, wenn eine Baubewilligung sowohl des Sammelplatzes als auch der einzelnen Mietenstandorte vorliegt.
- Es müssen genügend geeignete Mietenstandorte vorhanden sein.
- Betreibende müssen einen Ausbildungsnachweis vorweisen und ein Betriebsreglement erstellen.

### **Baugesuch**

Folgende Informationen und Unterlagen sind für die Einreichung eines Baugesuchs u.a. nötig:

- Beschreibung des Anlagentyps
- Jährlich verarbeitete Menge
- Nachweis der Feldrandmieten
- Beteiligung von Drittbetrieben
- Standort Sammel- und Aufbereitungsplatz
- Absatz Kompost (Eigenverbrauch, Abgabe an Dritte)
- Nachweis der Herkunft des Inputmaterials
- Entwässerungsplan für den befestigten / dichten Platz.
- Standorte der Mieten inkl. Standortbegründung
- Allgemeine Baugesuchsunterlagen gemäss § 3 ff. Bauverfahrensverordnung (BVV)
- Baugesuchsformular
- Formular Landwirtschaft

---

## **Aufbereitungsplatz**

Der Aufbereitungsplatz dient der Verarbeitung (Kontrolle, Schreddern, Mischen) der gesammelten kompostierbaren Abfälle und als Lagerplatz für holziges Strukturmaterial.

Der Aufbereitungsplatz muss mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche (Beton, Asphalt) ausgestattet sein.

Das Abwasser muss in eine abflusslose Grube (z.B. Güllegrube) oder über Schlammfänger in die Kanalisation eingeleitet werden (unter Einhaltung der Einleitbedingungen). Das anfallende Platzwasser muss in ein Auffangbecken eingeleitet werden, oder in einer Kleinkläranlage behandelt werden. Die direkte Versickerung oder die Einleitung in ein Oberflächengewässer sind nicht zulässig.

Liegt der Aufbereitungsplatz ausserhalb des Hofbereichs eines landwirtschaftlichen Betriebs, so gilt er als unbeaufsichtigt und muss eingezäunt werden.

---

## **Mietenstandorte**

Mietenstandorte dürfen nicht mit baulichen Massnahmen verändert werden.

Mietenstandorte müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Bearbeitung muss jederzeit von einem befestigten Feldweg erfolgen, weshalb die Standorte entlang befestigter Feldwege liegen müssen.
- Auf ebenem Gelände; keine grössere Querneigung des Mietenstandorts, um das seitliche Wegwandern oder das Vernässen der Mieten zu verhindern.
- Nicht auf ökologischen Ausgleichsflächen oder Naturschutzzonen.
- Nicht in Grundwasserschutzzonen oder –Arealen und im Zuströmbereich Zu.
- Nicht im Gewässerraum von oberirdischen Gewässern.
- Mindestabstand von 10 m zu Einlaufschächten sowie Wegen und Strassen, die im Abstrom liegen und nicht über die Schulter entwässern
- Mindestabstand zu Drainageleitungen.
- Mindestabstand von 3 m zu Waldrändern, Hecken, Feldgehölzen
- Ausreichender Abstand zum Siedlungsgebiet und nicht in einem Gebiet mit Kaltluftabfluss.
- Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen zum Schutze des Grundwassers (Schutzzone, Nitratzone, etc.) bzw. zur Verminderung von Geruchsimmissionen.

---

## **Abfallannahme**

Aus der Grünabfuhr, von Gartenbaubetrieben oder der Landschaftspflege können gemäss Annahmeliste / Positivliste kompostierbare Abfälle angenommen werden. Rüstabfälle sind ausdrücklich nur ohne Speisereste zulässig.

Die Abfälle werden auf den Aufbereitungsplatz angeliefert oder unmittelbar als Miete angesetzt. Potentiell geruchsintensive Materialien sind in jedem Falle nach maximal zwei Tagen mit strukturreichem Material zu vermischen und als Miete anzusetzen. Geruchsemissionen sind zu vermeiden.

Die kompostierbaren Abfälle sind bei der Sammlung und jedem Verarbeitungsschritt auf Fremdmaterialien zu kontrollieren und von diesen zu befreien.

---

## **Betrieb**

Aus den Abfällen ist umgehend eine gut verrottbare Mischung anzusetzen. Um möglichen Geruchsemissionen vorzubeugen, ist genügend strukturreiches Material zuzuführen. Anaerobe Gärungen sind zu vermeiden.

Am gleichen Standort darf maximal 1 Jahr lang kompostiert werden (Jahresmiete). Nach dem Abräumen der Miete ist der Boden umgehend zu lockern und anzusäen. Auf der ehemaligen Mietenfläche darf mindestens 2 Jahre nicht mehr kompostiert werden. Mit diesen Massnahmen lassen sich Nährstoff- und Schadstoffanreicherungen reduzieren.

Die Kompostmieten sind ausserhalb der Bearbeitungszeit mit einem atmungsaktiven und wasserabweisenden Vlies zu bedecken, um vor Austrocknung und Vernässung zu schützen.

---

Die Kompostierung muss mit bodenschonenden Geräten durchgeführt werden, wenn die Felder befahren werden müssen. Dies gilt auch für das Abkippen des Rohmaterials und das Laden des Kompostes.

Das Beimischen von Gülle zu den Mieten ist verboten.

---

## Qualität

Die hergestellten Komposte müssen mindestens die Anforderungen von Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, vom 18. Mai 2005) einhalten.

Die hergestellten Komposte müssen die Qualitätsanforderungen als Dünger erfüllen (DüV).

Die Qualitätsrichtlinie für Komposte ist bekannt und wird jederzeit eingehalten.

---

## Zuständigkeit / Kontrolle

Der Betrieb einer FRK im landwirtschaftlichen Umfeld unterscheidet sich hinsichtlich der Auflagen und Kontrollen nicht von anderen Abfallanlagen.

Die Betreiber von FRK sind für den einwandfreien Betrieb der Kompostierung und für die Qualität des produzierten Kompostes verantwortlich.

Werden jährlich mehr als 100 Tonnen kompostierbare Abfälle auf einer Feldrandkompostieranlage verarbeitet, gilt folgendes:

- Die FRK werden durch die zuständige Behörde überwacht (siehe unter Bewilligungen). Kontrollen erfolgen regelmässig durch Inspektorate im Auftrag des Kantons.
- Die Nährstoff-, die Schwermetall- und die Fremdstoffgehalte sind mittels Analysen zu ermitteln (ChemRRV).
- Die Rotation der Mietenstandorte ist zu belegen (VVEA).
- Die Rotteführung ist zu protokollieren. Jedes Ansetzen und Wenden der Mieten und die Temperaturen müssen aufgezeichnet werden.
- Das gesamte zu kompostierende Material muss einer Hitzeperiode ausgesetzt werden (mindestens 3 Wochen über 55 °C oder 1 Woche über 65 °C), um Unkrautsamen und Pflanzenschädlinge zu beseitigen. Dazu sind zu Beginn regelmässige Umsetzungen des Materials erforderlich. Auch muss nötigenfalls der Wassergehalt angepasst werden.

---

## Verwendung

Die verwendete Kompostmenge hat sich primär nach den Nährstoffbedürfnissen der Kulturen zu richten. Pro Hektare dürfen aber innerhalb von drei Jahren, bezogen auf die Trockensubstanz, höchstens 25 Tonnen Kompost ausgebracht werden. Auf einer Hektare dürfen innerhalb zehn Jahren nicht mehr als 100 t Kompost verwendet werden.

Der ausgebrachte oder abgegebene Kompost ist in den betrieblichen Nährstoffbilanzen (Suisse Bilanz) über HODUFLU einzurechnen.

---

## Zusammenarbeit mit der Gemeinde

Um den Fremdstoffanteil im angelieferten Material (besonders von Grüngutsammlungen) zu reduzieren, kann mit den Gemeinden zusammengearbeitet werden.

Die Ausschreibung der Grüngutsammlung kann Vereinbarungen über den Umgang mit verschmutztem Grüngut beinhalten.

Der Abfallkalender der Gemeinden muss darauf hinweisen, dass Speisereste verboten sind. Speisereste fallen unter die VTNP und eine Verwertung am Feldrand ist aus seuchenhygienischen Gründen nicht zulässig.

---

## Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)

Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)

Abfallverordnung Kanton Zürich (AbfG) (vom 25. September 1994)

---

Abfallverordnung Kanton Zürich (AbfV) (vom 24. November 1999)

Wassergesetz Kanton Zürich (WsG) (Januar 22: noch im Gesetzgebungsprozess)

Merkblatt Feldrandkompostierung – Die raumplanungsrechtliche Beurteilung der bäuerlichen Kompostierung; Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Merkblatt M1\_08 Mistzwischenlager und Feldrandkompostmieten, Koordination NWCH, Landwirtschaft/Umweltschutz

Liste der zur Kompostierung und Vergärung geeigneten Abfälle (Positivliste). Teil des Moduls «Biogene Abfälle». Vollzugshilfe VVEA (BAFU 2018)

Schweizerische Qualitätsrichtlinie 2010 der Branche für Kompost und Gärgut (2010)

---

## Impressum

### Herausgeber

Herausgegeben von den Umweltämtern der Kantone AG, AR, BE, BL, BS, LU, SG, SO, TG, VD und ZH.

---

## Kontaktadressen Kanton Zürich

### Baugesuche

Baudirektion des Kantons Zürich  
Leitstelle für Baubewilligungen  
Postfach, Walcheplatz 2  
8090 Zürich  
Tel.: +41 43 259 54 71  
[www.baugesuche.zh.ch](http://www.baugesuche.zh.ch)

### Bewilligung

Baudirektion des Kantons Zürich  
AWEL, Abfallwirtschaft  
Postfach, Weinbergstr. 34  
8090 Zürich  
Tel.: +41 43 259 39 49  
[www.awel.zh.ch](http://www.awel.zh.ch)

### Nährstoffhaushalt

Baudirektion des Kantons Zürich  
Amt für Landschaft und Natur  
Postfach, Walcheplatz 2  
8090 Zürich  
Tel.: +41 43 259 27 31  
[www.aln.zh.ch](http://www.aln.zh.ch)